

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 16.12.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Dezbr. 1927.) 73. Stück.

Inhalt:

- Nr. 101. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 14. Dezember 1927 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.Ges.Bl. Bd. 45, S. 505).

Nr. 101.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.Ges.Bl. Bd. 45, S. 505).

Oldenburg, den 14. Dezember 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz wird hiermit bestimmt, daß

1. auf die nach Artikel 3 Ziffer 1 des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1927 für das Rechnungsjahr 1927 zur Hebung gelangende staatliche Grund- und Gebäudesteuer 5 v. H. nachzuerheben sind,



2. die staatliche Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927 mit einem Zuschlage von 11 v. H. gehoben wird,
3. die nach den zugestellten Steuerbescheiden für das Rechnungsjahr 1927 zu zahlende staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz um 14 v. H. erhöht wird.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

Oldenburg, den 14. Dezember 1927.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Hoß.

